



HVBG

HVBG-Info 25/2000 vom 18.08.2000, S. 2313 - 2319, DOK 312

Kein UV-Schutz gem. § 2 Abs. 2 SGB VII für einen Teilnehmer einer Ballonfahrt bei vorheriger Aufrüstungshilfe des Ballons - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 23.11.1999 - L 15 U 170/99 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 27.06.2000 - B 2 U 44/00 B

Kein UV-Schutz gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII für einen Teilnehmer einer Ballonfahrt bei vorheriger Aufrüstungshilfe des Ballons;
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 23.11.1999 - L 15 U 170/99 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 27.06.2000 - B 2 U 44/00 B -

Das LSG Nordrhein-Westfalen hatte mit Urteil vom 23.11.1999 - L 15 U 170/99 - entschieden, dass ein UV-Schutz gemäß § 2 Abs. 2 SGB VII für einen Ballonfahrtwilligen bei dessen vorherigen Aufrüstungshilfe des Ballons nicht in Betracht kommt. Diese Hilfe sei vielmehr zum Zwecke der Freizeitgestaltung erbracht worden.

Das BSG hat mit Beschluss vom 27.06.2000 - B 2 U 44/00 B - die Beschwerde des Klägers (Ballonfahrtveranstalter) gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil als unbegründet verworfen.

Orientierungssatz zum Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 23.11.1999 - L 15 U 170/99 -:

1. Kein Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs 2 iVm § 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII bei der Mithilfe des Aufrüstens eines Heißluftballons, wenn die aktive Teilnahme des Fluggastes beim Auf- und Abrüsten des Ballons Bestandteil des Beförderungsvertrages ist.
2. Das Verbot der reformatio in peius im Rechtsmittelverfahren bezieht sich nur auf den der Disposition der Beteiligten unterliegenden Streitgegenstand, nicht aber auf die Kosten, über die von Amts wegen zu entscheiden ist (vgl BSG vom 10.9.1987 - 10 RAr 10/86 = SozR 4100 § 141b Nr 40 = BSGE 62, 131).

Tatbestand

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob es sich bei dem Unfall des Beigeladenen vom 16.08.1997 um einen Arbeitsunfall handelt.

Am 16.08.1997 wollte der Beigeladene an einer von dem Kläger veranstalteten Ballonfahrt teilnehmen. Am Startplatz erklärte er sich auf Anfrage des Klägers bereit, beim Aufrüsten des Ballons mitzuwirken. Er wurde daraufhin mit der Aufgabe betraut, die Ballonhülle aufzuhalten, während die Luft mit einem Brenner

erwärmt wurde. Wegen der hierbei durch die Abstrahlungshitze des Brenners erlittenen Verbrennungen an beiden Unterarmen machte der Beigeladene mit Schreiben vom 16.09.1997 gegenüber dem Kläger einen Anspruch auf Schmerzensgeld geltend. Nachdem der Haftpflichtversicherer des Klägers die Auffassung vertreten hatte, daß der Beigeladene im Unternehmen des Klägers wie ein Arbeitnehmer tätig geworden sei und der Kläger sich daher auf das Haftungsprivileg des § 636 Reichsversicherungsordnung (RVO) berufen könne, beantragte der Beigeladene bei der Beklagten die Feststellung, daß ein Arbeitsunfall nicht vorgelegen habe.

Mit Bescheid vom 22.10.1997 lehnte die Beklagte gegenüber dem Beigeladenen die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus Anlaß des Ereignisses vom 16.08.1997 ab, weil ein Arbeitsunfall nicht vorgelegen habe. Der Beigeladene habe am Unfalltag eine Ballonfahrt unternommen, bei der die Handlungstendenz ganz offensichtlich auf die private Freizeitgestaltung gerichtet gewesen sei. Die Ballonfahrt sei insgesamt seinem privaten Lebensbereich zuzuordnen. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch. Er vertrat unter Hinweis auf verschiedene Urteile des Bundessozialgerichts (BSG), der Oberlandesgerichte Celle, Düsseldorf, Köln und Koblenz sowie des Bundesgerichtshofs die Auffassung, daß der Beigeladene wie ein Arbeitnehmer tätig geworden sei und daher unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden habe. Auch sportliche Betätigungen könnten ohne weiteres als Arbeitsleistung gewertet werden. Darüber hinaus sei das Auf- und Abrüsten des Ballons auch nicht als Bestandteil der gekauften Beförderungsaktion anzusehen. Den Fahrgästen werde kein Anspruch auf eine Mitwirkung beim Auf- und Abrüsten eingeräumt, sondern diese werde von einer entsprechenden Entscheidung des Unternehmers abhängig gemacht. Das Bestehen einer entgeltlichen vertraglichen Beziehung sei aber ohnedies unschädlich. Der Beigeladene sei in den Betrieb des Klägers eingegliedert gewesen, weil seine Hilfeleistung objektiv im Interesse des Unternehmers gelegen und die unfallbringende Tätigkeit zur betrieblichen Sphäre des Klägers gehört habe. Daß bei dem Beigeladenen möglicherweise eine Eigenmotivation vorgelegen habe, stehe einer Eingliederung nicht entgegen. Mit Widerspruchsbescheid vom 23.04.1998 wies die Beklagte den Rechtsbehelf des Klägers als unbegründet zurück. Hiergegen hat der Kläger am 15.05.1998 Klage erhoben. Zur Begründung hat er sein Vorbringen aus dem Vorverfahren wiederholt und ergänzend unter Vorlage seiner Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Hinweis auf Ziffer 7 des Abschnitts besondere Regeln und Verhalten bei Ballonfahrten vorgetragen, eine Beteiligung des Fluggastes beim Auf- und Abrüsten des Ballons bedürfe dessen ausdrücklicher Zustimmung. Da der Fluggast eine solche Beteiligung auch ablehnen könne, beinhalte der gezahlte Fahrpreis solche vorbereitenden und nachbereitenden Handlungen gerade nicht. Er verfüge über freie Mitarbeiter, die in solchen Fällen die vorbereitenden und nachbereitenden Tätigkeiten ausführen. Diese seien auch am Unfalltag anwesend gewesen. Demgegenüber haben die Beklagte und der Beigeladene weiterhin die Auffassung vertreten, daß ein Arbeitsunfall nicht vorgelegen habe, weil das unfallbringende Tun des Beigeladenen nicht arbeitnehmerähnlich, sondern eigenwirtschaftlich gewesen sei.

Mit Urteil vom 17.06.1999 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Auf die Entscheidungsgründe wird Bezug genommen.

Gegen das ihm am 01.07.1999 zugestellte Urteil hat der Kläger am

29.07.1999 Berufung eingelegt. Er trägt vor: Das Sozialgericht gehe zu Unrecht davon aus, daß die Handlungstendenz des Beigeladenen bei der unfallbringenden Tätigkeit auf private Freizeitgestaltung gerichtet gewesen und damit dem privaten Lebensbereich zuzuordnen sei. Ziel des Beigeladenen sei es gewesen, an einer Ballonfahrt teilzunehmen. Er sei von dem Kläger gebeten worden, beim Aufbau des Ballons behilflich zu sein. Dies zeige eindeutig, daß der Beigeladene seinem Freizeitinteresse nicht den Aufbau zugeordnet habe, da nicht er auf den Kläger, sondern dieser auf ihn zugegangen sei. Dafür spreche auch, daß es sich um eine nicht ganz ungefährliche Tätigkeit gehandelt habe. Die Handlungstendenz des Beigeladenen sei demnach darauf gerichtet gewesen, dem Unternehmen des Klägers zu dienen. Das Sozialgericht verkenne auch, daß es sich bei dem vorliegenden Vertrag um einen Luftbeförderungsvertrag im Sinne des § 44 LuftVG handle. Zu dessen Leistungsinhalt zählten nur die konkrete Beförderung sowie das Ein- und Aussteigen. Die Vorbereitung und Aufrüstung des Ballons sei - da sie nicht kommerzialisierbar sei - nicht Teil des bezahlten Ereignisses. Das Interesse des Fluggastes und sein sportliches Erlebnis beschränkten sich auf den Einstieg, die Ballonfahrt und den Ausstieg. Ein vertraglicher Anspruch des Beigeladenen auf die Teilnahme an Tätigkeiten vor und nach der Fahrt habe nicht bestanden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Köln vom 17.06.1999 zu ändern und unter Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 22.10.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23.04.1998 festzustellen, daß die am 16.08.1997 erlittenen Verbrennungen an beiden Unterarmen des Beigeladenen Folgen eines Arbeitsunfalls sind.

Die Beklagte und der Beigeladene beantragen,
die Berufung zurückzuweisen.

Sie halten das angefochtene Urteil für zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogene Unfallakte der Beklagten Bezug genommen. Ihr wesentlicher Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers ist nicht begründet.

Die begehrte Feststellung kann der Kläger anstelle des Beigeladenen verlangen. § 109 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) bestimmt, daß Personen, deren Haftung nach den §§ 104 bis 107 beschränkt ist und gegen die Versicherte, ihre Angehörigen und Hinterbliebene Schadensersatzforderungen erheben, statt der Berechtigten die Feststellungen nach § 108 beantragen oder das entsprechende Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz (SGG) betreiben können. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Kläger gehörte zum Unfallzeitpunkt als Unternehmer zu den haftungsprivilegierten Personen des § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB VII, deren Haftung für Schadensersatzansprüche bei Personenschäden, die ein Arbeitsunfall verursacht hat, beschränkt ist. Er wird auch wegen eines Personenschadens vom Beigeladenen in Anspruch genommen.

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2,

3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Wie das Sozialgericht zutreffend erkannt hat und von den Beteiligten auch nicht in Zweifel gezogen wird, hat der Beigeladene zu dem Kläger in keinem abhängigen Beschäftigungsverhältnis gestanden, so daß ein Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII ausscheidet. Da nach Sachlage auch keiner der sonstigen Fälle des § 2 Abs. 1 in Betracht kommt, könnte Versicherungsschutz nur nach § 2 Abs. 2 SGB VII bestehen. Nach dieser Vorschrift sind auch Personen versichert, die wie nach Abs. 1 Nr. 1 Versicherte tätig werden. Auch die Voraussetzungen dieser Bestimmung sind nicht erfüllt, wie das Sozialgericht zu Recht ausgeführt hat.

§ 2 Abs. 2 SGB VII erfordert eine ernstliche, dem fremden Unternehmen dienende Tätigkeit, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht und ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen, und unter solchen Umständen geleistet wird, daß sie einer Tätigkeit aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist. Die Tätigkeit muß zudem in einem inneren Zusammenhang mit dem unterstützten Unternehmen stehen (st. Rspr. des BSG zu der vorausgegangenen Vorschrift des § 539 Abs. 2 RVO, vgl. u.a. BSG SozR 2200 § 539 Nr. 119 m.w.N.).

Das unfallbringende Tun des Beigeladenen war dem Unternehmen des Klägers objektiv nützlich. Die dem Willen des Klägers entsprechende Tätigkeit kann auch ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden, die zu dem Unternehmen des Klägers in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit stehen. Es reicht für einen Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 SGB VII jedoch nicht aus, daß die einzelne Verrichtung losgelöst von den sie tragenden Umständen dem Unternehmen nützlich und ihrer Art nach üblicherweise sonst dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich ist (BSGE 31, 275, 277). Denn nicht alles, was einem Unternehmen objektiv nützlich und üblicherweise sonst dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich ist, wird in arbeitnehmerähnlicher Tätigkeit verrichtet. Vielmehr kommt der mit der Verrichtung verbundenen Handlungstendenz ausschlaggebende Bedeutung zu. Verfolgt nämlich eine Person in Wirklichkeit wesentlich allein ihre eigenen Angelegenheiten, ist sie nicht mit fremdwirtschaftlicher Zweckbestimmung und somit nicht wie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, sondern eigenwirtschaftlich tätig und steht daher auch nicht nach § 2 Abs. 2 SGB VII wie ein nach Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift Tätiger unter Versicherungsschutz (BSG SozR 2200 § 539 Nr. 119; Urteile vom 25.11.1992 - 2 RU 48/91 - und vom 25.08.1992 - 2 RU 14/92 -).

Bei der unfallbringenden Handlung fehlte dem Beigeladenen die auf die Belange des klägerischen Luftfahrtunternehmens gerichtete fremdwirtschaftliche Handlungstendenz. Der Beigeladene hatte zum Zwecke seiner Freizeitgestaltung mit dem Kläger einen Vertrag über eine einmalige Beförderung in einem Heißluftballon abgeschlossen, der seiner privaten Sphäre zuzurechnen ist. Die "Besonderen Regeln und Verhalten" bei Ballonfahrten als Bestandteil dieses Beförderungsvertrages sehen in Ziffer 7 den aktiven Einsatz des Fluggastes beim Auf- und Abrüsten des Ballons vor, wenn er damit einverstanden ist. Ob sich aus dem Beförderungsvertrag ein Anspruch des Fluggastes auf eine aktive Teilnahme beim Auf- und Abrüsten des Ballons herleiten läßt, ist entgegen der Auffassung des Klägers für die Beurteilung unerheblich. Entscheidend ist vielmehr, daß der Beigeladene, als er am Unfalltag auf Anfrage des Klägers beim Aufhalten der Ballonhülle behilflich war, einen im Rahmen des Beförderungsvertrages vorgesehenen aktiven Einsatz beim

Aufrüsten des Ballons geleistet hat. Eine Notwendigkeit zum Tätigwerden bestand aus Sicht des Beigeladenen nicht, da nach den Angaben des Klägers mehrere Mitarbeiter seines Unternehmens am Startplatz anwesend waren, die die Aufgabe des Beigeladenen hätten übernehmen können. Die dargelegten Umstände zeigen nicht die Merkmale einer dem Unternehmen zu dienen bestimmten arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit an; sie sprechen vielmehr dafür, daß der Beigeladene rechtlich wesentlich allein in Wahrnehmung eigenwirtschaftlicher Interessen im Rahmen der von ihm gebuchten Ballonfahrt auch an der Aufrüstung des Ballons aktiv teilnehmen wollte. Daß dem Tätigwerden des Beigeladenen als Motiv die Verfolgung des eigenen Interesses an den Aufrüstungsarbeiten als Teil des "Ballonerlebnisses" zugrunde lag, belegen auch seine Angaben im Senatstermin am 23.11.1999. Der Beigeladene hat dort erklärt, die Vorbereitungsarbeiten, bei denen er sich verletzt habe, gehörten für ihn - ebenso wie beim Reiten beispielsweise das Satteln des Pferdes und das Anlegen der Zügel - zu einer Ballonfahrt dazu. Demgemäß wurde der Beigeladene nicht wie ein im Unternehmen des Klägers Beschäftigter, sondern als Teilnehmer an einer Ballonfahrt eigenwirtschaftlich tätig. Diese Wertung steht nicht im Widerspruch zu den vom Kläger angeführten Urteilen, weil sämtlichen Entscheidungen Fallgestaltungen zugrunde lagen, die mit der des hier vorliegenden Rechtsstreits nicht vergleichbar sind. Der Kostenausspruch beruht auf § 193 SGG. Der Senat konnte zu Gunsten des Beigeladenen die Kostenentscheidung des Sozialgerichts ändern, obwohl nur der Kläger Berufung eingelegt hat. Insoweit gilt das Verbot der reformatio in peius nicht, denn dieses Verbot bezieht sich nur auf den der Disposition der Beteiligten unterliegenden Streitgegenstand, nicht aber auf die Kosten, über die von Amts wegen zu entscheiden ist (BSG, Urteil vom 10.09.1987 - 10 RAr 10/86 - m.w.N.). Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision gemäß § 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG sind nicht erfüllt.

Orientierungssatz zum BSG-Beschluss vom 27.06.2000

- B 2 U 44/00 B -:

Keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage bzgl des Unfallversicherungsschutzes eines Fluggastes bei der Mithilfe des Aufrüstens des Ballons, da eine über die Entwicklung von rechtlichen Grundsätzen hinausgehende Differenzierung bei der Auslegung des § 2 Abs 2 SGB VII iVm § 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII jedenfalls im Zusammenhang mit Ballonfahrten letztlich nur zu Einzelfallentscheidungen führen würde und damit zudem noch die freie Beweiswürdigung durch die Tatsacheninstanzen in nicht unproblematischer Weise eingeengt würde.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten, ob es sich bei dem Unfall des Beigeladenen vom 16. August 1997 um einen Arbeitsunfall handelt.

Der Beigeladene schloß zum Zwecke seiner Freizeitgestaltung mit dem Kläger, der ein Luftfahrtunternehmen betreibt, einen Vertrag über eine einmalige Beförderung in einem Heißluftballon. Die "Besonderen Regeln und Verhalten" bei Ballonfahrten, die Bestandteil dieses Vertrages waren, sehen in Ziffer 7 den aktiven Einsatz des Fluggastes beim Auf- und Abrüsten des Ballons vor,

wenn der Fluggast damit einverstanden ist. Am 16. August 1997, dem für die Ballonfahrt vorgesehenen Tag, erklärte sich der Beigeladene auf Anfrage des Klägers bereit, beim Aufrüsten des Ballons mitzuwirken. Er wurde daraufhin mit der Aufgabe betraut, die Ballonhülle aufzuhalten, während die Luft mit dem Brenner erwärmt wurde. Hierbei erlitt er durch die Abstrahlungshitze des Brenners Verbrennungen an beiden Unterarmen. Als der Beigeladene gegenüber dem Kläger einen Anspruch auf Schmerzensgeld geltend machte, vertrat dessen Haftpflichtversicherung die Auffassung, er sei im Unternehmen des Klägers wie ein Arbeitnehmer tätig geworden, so daß der Kläger sich auf sein Haftungsprivileg (§ 104 des Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII); früher: § 636 der Reichsversicherungsordnung (RVO)) berufen könne. Daraufhin beantragte der Beigeladene bei der Beklagten die Feststellung, daß ein Arbeitsunfall nicht vorgelegen habe.

Mit Bescheid vom 22. Oktober 1997 lehnte die Beklagte gegenüber dem Beigeladenen die Bewilligung von Entschädigungsleistungen ab, weil der Unfall vom 16. August 1997 kein Arbeitsunfall gewesen sei. Gegen diesen Bescheid erhob nunmehr der Kläger Widerspruch und beantragte die Feststellung, daß die Verbrennungen an den Unterarmen des Beigeladenen Folgen eines Arbeitsunfalls seien. Der Widerspruch wie auch die anschließende Klage und die Berufung des Klägers blieben erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 23. April 1998, Urteil des Sozialgerichts vom 17. Juni 1999, Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 23. November 1999). Das LSG hat den hier allenfalls in Betracht kommenden Versicherungsschutz nach § 2 Abs 2 SGB VII iVm § 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII (arbeitnehmerähnliche Tätigkeit) verneint, weil dem Beigeladenen im Unfallzeitpunkt die auf die Belange des klägerischen Luftfahrtunternehmens gerichtete fremdwirtschaftliche Handlungstendenz gefehlt habe, dieser vielmehr zum Zwecke seiner Freizeitgestaltung einen seiner privaten Sphäre zuzuordnenden Vertrag geschlossen habe, der den aktiven Einsatz der Fluggäste beim Auf- und Abrüsten des Ballons vorsehe. Ferner habe keine Notwendigkeit zu einem derartigen Tätigwerden des Beigeladenen bestanden, da mehrere Mitarbeiter des Flugunternehmens am Startplatz anwesend gewesen seien, welche dessen Aufgabe hätten übernehmen können. Schließlich habe der Anhörungsbescheid festgestellt, daß Beweggrund für dessen Tätigwerden die Verfolgung des eigenen Interesses an den Aufrüstungsarbeiten als Teil des "Ballonerlebnisses" gewesen sei. So habe er erklärt, die Vorbereitungsarbeiten, bei denen er sich verletzt habe, gehörten für ihn - ebenso wie beim Reiten das Satteln der Pferde und das Anlegen der Zügel - zu einer Ballonfahrt dazu.

Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache in dreifacher Hinsicht geltend.

1. Er hält die Frage für klärungsbedürftig, ob ein Fluggast einer von einem Luftfahrtunternehmen veranstalteten Ballonfahrt, der bei einer erforderlichen Vorbereitungshandlung - insbesondere das Aufhalten der Ballonhülle, während die Luft mit dem Brenner erwärmt wird - aktiv teilnimmt, als Person iS des § 2 Abs 2 SGB VII iVm § 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII zu qualifizieren sei, der wie ein Arbeitnehmer - also arbeitnehmerähnlich - tätig geworden sei.
2. Weiterhin sieht er eine grundsätzliche Bedeutung in der Frage, ob bereits der Umstand, daß es sich um eine Tätigkeit im Rahmen einer Beförderung handle, folge, daß der Handelnde zum Kreis der versicherten Personen nach § 2 SGB VII zähle.

3. Schließlich sieht er die Frage für grundsätzlich bedeutsam an, ob vor dem Hintergrund, daß nach dem auch bei Ballonfahrten anzuwendenden § 44 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) und dem Warschauer Abkommen nur das Ein- und Aussteigen, nicht aber Vorbereitungshandlungen zum Beförderungsvertrag zählten, die Vorbereitungshandlung per se nicht als Teil des Erlebnisses Ballonfahrt gewertet werden könne und damit zwangsläufig als arbeitnehmerähnlich zu qualifizieren sei, zumal das LuftVG im Gegensatz zur gesetzlichen Unfallversicherung eine Haftungsbegrenzung vorsehe und sich dort der Unternehmer nach § 44 LuftVG entlasten könne.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerde des Klägers ist unbegründet, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht vorliegt.

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Nach § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. Sie ist gegeben, wenn zu erwarten ist, daß die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Dies ist dann anzunehmen, wenn eine vom Beschwerdeführer für grundsätzlich gehaltene Rechtsfrage für die Entscheidung des Rechtsstreits klärungsbedürftig, klärungsfähig, insbesondere entscheidungserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160 Nrn 53 und 54; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Auflage, 1997, IX, RdNr 63 mwN). Die Klärungsbedürftigkeit ist zu verneinen, wenn die Rechtsfrage bereits höchstrichterlich beantwortet ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51; BSG SozR 1500 § 160a Nrn 13 und 65) oder wenn die Antwort unmittelbar aus dem Gesetz zu ersehen ist (BSG SozR 1300 § 13 Nr 1), wenn sie so gut wie unbestritten ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17), wenn sie praktisch außer Zweifel steht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 4) oder wenn sich für die Antwort in anderen Entscheidungen bereits ausreichende Anhaltspunkte ergeben (Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 66).

Der Senat hält die vom Kläger aufgeworfenen drei Fragen nicht für klärungsbedürftig. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts setzt der Versicherungsschutz nach § 539 Abs 2 RVO iVm § 539 Abs 1 Nr 1 RVO, dessen Regelung im wesentlichen der des hier anzuwendenden § 2 Abs 2 SGB VII iVm § 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII entspricht, voraus, daß - selbst wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt - eine ernstliche, einem fremden Unternehmen dienende, dem Willen des Unternehmers entsprechende Tätigkeit vorliegt, die ungeachtet des Beweggrundes des Tätigwerdens ihrer Art nach sonst von einer Person verrichtet werden könnte, welche in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht (BSGE 5, 168, 174; 14, 1, 4; 15, 292, 294 = SozR Nr 25 zu § 537 RVO aF; BSGE 16, 73, 76 = SozR Nr 26 zu § 537 RVO aF; BSGE 17, 211, 216 = SozR Nr 30 zu § 537 RVO aF; BSGE 34, 240, 242 = SozR Nr 32 zu § 539 RVO; BSG SozR Nrn 16, 23, 29 zu § 537 RVO aF; SozR Nr 27 zu § 539 RVO; SozR 2200 § 539 Nrn 55, 66, 93, 119; BSG Urteile vom 29. November 1972 - 8/2 RU 200/71 - USK 72178, 30. November 1972 - 2 RU 195/71 - USK 72202, 27. Juni 1974 - 2 RU 23/73 - USK 74127 und 25. August 1982 - 2 RU 25/81 - USK 82194). Bei einer Tätigkeit gemäß § 539 Abs 2 RVO braucht eine persönliche oder wirtschaftliche Abhängigkeit vom unterstützten Unternehmen nicht vorzuliegen, weiterhin sind die

Beweggründe des Handelns für den Versicherungsschutz unerheblich (BSG SozR 3-2200 § 539 Nr 16 mwN). Grundsätzlich entfällt der Versicherungsschutz auch nicht bei Freundschafts- und Gefälligkeitsdiensten (BSGE 5, 168, 172; BSG SozR 2200 § 539 Nr 55). Nicht jede unter diesen Voraussetzungen geleistete Tätigkeit unterliegt jedoch dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Vielmehr muß die Verrichtung nach ihrer Art und nach den Umständen, unter denen sie geleistet worden ist, einer Tätigkeit aufgrund eines (abhängigen) Beschäftigungsverhältnisses der in § 539 Abs 1 Nr 1 RVO bzw § 2 Abs 1 SGB VII bezeichneten Art ähneln (BSG SozR 2200 § 539 Nr 119 mwN). Ob das der Fall ist, kann nicht losgelöst von den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen beurteilt werden, unter denen sich die Tätigkeit vollzieht. Die isolierte Betrachtung der einzelnen Verrichtung reicht allein nicht aus, um die Tätigkeit als arbeitnehmerähnlich zu kennzeichnen (BSGE 31, 275, 277). Andernfalls wäre nahezu jede auch nur vorübergehende und noch so geringfügige Tätigkeit versichert und damit fast jeder Unfall bei jedweder Tätigkeit ein versicherter Arbeitsunfall (BSG SozR 2200 § 539 Nr 49). Das würde aber dem sich aus der Entstehungsgeschichte des § 539 Abs 2 RVO ergebenden Sinn und Zweck dieser Vorschrift widersprechen (BSG Urteil vom 15. Dezember 1977 - 8 RU 42/77 - USK 77246; BSG SozR 3-2200 § 539 Nr 15).

Diese Rechtsprechung, die durch die Vielfalt der Lebenssachverhalte geprägt ist, gibt zwar keine Lösung für die vom Kläger aufgeworfene 1. Frage in dem Sinne, daß diese ohne weitere Differenzierung bejaht oder verneint werden kann. Ihr kann aber mit hinreichender Deutlichkeit entnommen werden, mit welchen Maßstäben im Einzelfall das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer unter Versicherungsschutz stehenden arbeitnehmerähnlichen Tätigkeit ermittelt werden kann. Diese Maßstäbe hat das LSG im angefochtenen Urteil angewandt. Dementsprechend waren für seine Entscheidung die konkreten Umstände des Einzelfalls ausschlaggebend, die es für das Revisionsgericht bindend (§ 163 SGG) festgestellt hat. Hierzu zählen der Abschluß eines Vertrages mit dem Kläger, worin der aktive Einsatz der Fluggäste beim Auf- und Abrüsten des Ballons vorgesehen war, die Anwesenheit mehrerer Mitarbeiter des Flugunternehmens am Startplatz sowie das beim Beigeladenen festgestellte sportlich geprägte Interesse an den Aufrüstungsarbeiten als Teil des "Ballonerlebnisses". Wären diese gegen eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit sprechenden Umstände nicht festgestellt worden und hätte das LSG statt dessen Umstände festgestellt, die für eine solche Tätigkeit gesprochen hätten, wäre seine Entscheidung bei sonst vergleichbarem Sachverhalt möglicherweise anders ausgefallen. Dies zeigt, daß eine über die Entwicklung von rechtlichen Grundsätzen hinausgehende Differenzierung bei der Auslegung des § 2 Abs 2 SGB VII iVm § 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII jedenfalls im Zusammenhang mit Ballonfahrten letztlich nur zu Einzelfallentscheidungen führen und damit zudem noch die freie Beweiswürdigung durch die Tatsacheninstanzen in nicht unproblematischer Weise einengen würde. Dies würde jedoch nicht dem einer Revision zugrunde liegenden Ziele dienen, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Der Kläger trägt zwar in seiner Beschwerdebegründung vor, die von ihm aufgeworfenen Rechtsfragen betreffen jeden Fluggast einer Ballonfahrt, der bei solchen Vorbereitungs- oder Nachbereitungshandlungen mitwirke, mit denen ein Verletzungsrisiko verbunden sei. Dies trifft jedoch nicht zu, weil nicht jeder Ballonfahrt, insbesondere was das Auf- und Abrüsten betrifft, die

gleichen vertraglichen Voraussetzungen zugrunde liegen wie im vorliegenden Falle. Vielmehr unterliegt das Rechtsverhältnis zwischen dem Flugunternehmer und dem Fluggast im Rahmen bestehender Rechtsvorschriften insoweit der freien Vereinbarung. Derartige Vereinbarungen können daher von Fall zu Fall unterschiedlich sein. Ferner kann bei Ballonfahrten nicht stets davon ausgegangen werden, daß - wie hier - Mitarbeiter des Flugunternehmers zur Stelle sind, um gegebenenfalls die Auf- oder Abrüstungsmaßnahmen vorzunehmen. Schließlich kann bei den als Fluggästen an einer Ballonfahrt Teilnehmenden auch nicht von einer gleichen Handlungstendenz ausgegangen werden. Können aber die für die Auslegung des § 2 Abs 2 SGB VII iVm § 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII maßgebenden Umstände in jedem Einzelfall anders gelagert sein, bedarf die 1. Frage über die bisherige Rechtsprechung hinaus keiner weiteren Klärung.

Die 2. vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage ist ebenfalls nicht klärungsbedürftig. Sie ist im wesentlichen durch § 55 Satz 1 LuftVG beantwortet. Nach dieser Vorschrift bleiben die Vorschriften der RVO (bzw des SGB) über die Unfallversicherung von Personen, die im Betrieb des Luftfahrzeughalters beschäftigt sind, unberührt. Dem ist zu entnehmen, daß das Vorliegen einer nach § 2 Abs 1 Nr 1 SGB VII oder § 2 Abs 2 SGB VII iVm dieser Vorschrift versicherten Tätigkeit unabhängig von den Vorschriften des LuftVG festzustellen ist.

Auch die 3. vom Kläger aufgeworfene Frage ist nicht klärungsbedürftig. Da nach § 55 Satz 1 LuftVG Regelungen der gesetzlichen Unfallversicherung über die Beschäftigtenversicherung unberührt lassen, kann es nicht Aufgabe dieses Zweiges der Sozialversicherung sein, mit Mitteln, welche allein die Unternehmer aufzubringen haben, Haftungsbeschränkungen im Bereich des Luftverkehrsrechts auszugleichen. Soweit hier Unzulänglichkeiten bestehen sollten, ist es Aufgabe des Gesetzgebers, dem auf andere Weise abzuhelpfen.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.